**14. Wahlperiode** 30. 11. 2000

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Birgit Homburger, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/4574 –

## Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 des Kreditwesengesetzes

Nach § 18 des Kreditwesengesetzes haben sich Kreditinstitute bei der Gewährung von Krediten von mehr als 500 000 DM die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen und sie bei bestehenden Kreditverhältnissen laufend zu überwachen. An die Offenlegung werden dabei hohe Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen an die Bonitätsprüfung sollen im Rahmen des Baseler Akkords noch verschärft werden.

1. In welchen Fällen hält die Bundesregierung bei der Vergabe von Krediten das Verlangen nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse für nicht notwendig?

Die Offenlegungsvorschriften des § 18 KWG, dessen Anwendung im Einzelnen durch Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) geregelt wird, stellen eigenständige zentrale bankaufsichtliche Normen dar. Ziel der Regelungen ist es, aus geeigneten Unterlagen des Kreditnehmers die Einschätzung des Kreditrisikos zu gewinnen und das notwendige Risikobewusstsein bei Kreditentscheidungen zu schärfen. Sie erheben qualitative Anforderungen an die organisatorische Ausgestaltung der Kreditvergabeentscheidung, die die Gepflogenheit gut geführter Kreditinstitute nachvollzieht, Kredite im Interesse der eigenen Sicherheit und ihrer Gläubiger (insbesondere ihrer Einleger) nur nach sorgfältiger Kreditwürdigkeitsprüfung zu gewähren und die finanzielle Situation des Kreditnehmers laufend zu überprüfen. Die Großkredit- und Eigenmittelvorschriften dienen dagegen der quantitativen Begrenzung von Adressenausfallrisiken. Bereits jetzt kann gemäß § 18 KWG in bestimmten Fällen von einer laufenden Offenlegung der finanziellen Verhältnisse abgesehen werden (so z. B. bei Sicherung des Kredits durch Grundpfandrechte auf vom Kreditnehmer selbst

genutztem Wohneigentum oder bei störungsfreier Erbringung der vom Kreditnehmer geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen).

Das vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgelegte Konsultationspapier enthält u. a. einen auf bankinterne Ratings gestützten einfachen Ansatz zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko.

Die Nutzung bankinterner Ratingverfahren ist als ein wesentlicher Schritt anzusehen, die bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderung stärker der tatsächlichen Risikosituation anzupassen. Damit haben Institute gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Konditionen stärker an die Risikosituation der Kreditnehmer anzupassen.

Ob und in welchen Fällen die künftige Baseler Eigenkapitalübereinkunft zu einer Erhöhung des Offenlegungsaufwands oder umgekehrt zu dessen Verringerung führen wird, kann bei dem derzeitigen Verhandlungsstand noch nicht abschließend beurteilt werden (vgl. im Einzelnen auch die Ausführungen zu Frage 5).

2. Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung wegen der Anforderung an die Offenlegung zu Verzögerungen bei der Vergabe von Krediten?

In § 18 KWG wird die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, gefordert. Bei nicht bilanzierungspflichtigen Kreditnehmern sind andere geeignete Unterlagen zur Einkommensund Vermögenssituation vorzulegen.

Viele der zur Offenlegung notwendigen Unterlagen werden von den Unternehmen ohnehin bereits im Rahmen ihrer Buchführung erstellt bzw. sind auch bei nicht bilanzierungspflichtigen Kreditnehmern vorhanden (wie z. B. Einkommensteuerbescheide). Darüber hinaus kann bereits nach bestehender Rechtslage durch die Stellung entsprechender Sicherheiten auch ganz auf die Offenlegung verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür, dass sich aus der Anwendung der Vorschrift unangemessene Verzögerungen bei der Kreditvergabeentscheidung ergeben.

3. Hält es die Bundesregierung bei langer problemloser Dauer einer Geschäftsbeziehung für vertretbar, weniger hohe Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu stellen?

Da die Bonität eines Kreditnehmers keine im Zeitablauf konstante Größe ist, kann grundsätzlich auch bei langanhaltender problemloser Geschäftsbeziehung auf eine Offenlegung nicht verzichtet werden. Bundesregierung und BAKred haben dazu beigetragen, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Ob bei langen problemlosen Geschäftsbeziehungen im Einzelfall Erleichterungen gewährt werden können, hängt von den jeweiligen Umständen ab (vgl. insoweit auch die Ausführungen zu Frage 4).

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik kleiner und mittelständischer Unternehmen bzw. von Kreditinstituten am bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse?

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen als Motor der Beschäftigung in Deutschland bewusst und teilt die Auffas-

sung, dass diese Unternehmen in ihrer Tätigkeit – einschließlich der Kreditbeschaffung – nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden dürfen.

Die teilweise von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Kreditinstituten geübte Kritik beschränkt sich auf Einzelfälle. Insgesamt hat die Kreditversorgung für diese Unternehmen in der Vergangenheit in Deutschland gut funktioniert. Zugleich haben die bestehenden Regelungen wesentlich zu der im weltweiten Vergleich großen Stabilität des deutschen Kreditgewerbes beigetragen, die wiederum für die Kreditversorgung der Wirtschaft unerlässlich ist.

Die für die Offenlegung maßgebliche Kreditgrenze ist in der Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus – nicht zuletzt im Interesse des Mittelstandes sowie der Kreditwirtschaft – seit 1985 von DM 100 000 bis 1998 auf die jetzigen DM 500 000 angehoben worden. Auch die seit September 1998 geltenden Ausführungsbestimmungen des BAKred, die Ausfluss eines ständigen Dialogs mit den Banken und ihren Verbänden sind, enthalten überwiegend Erleichterungen gegenüber der bis dahin geübten Verwaltungspraxis. Insbesondere werden Spielräume für die Institute geschaffen, auch besonders gelagerten Einzelfällen angemessen Rechnung zu tragen.

Erst vor wenigen Tagen hat das BAKred mit Rundschreiben 5/2000 eine weitere Flexibilisierung hinsichtlich der Anerkennung von Sicherheiten sowie einen Beurteilungsspielraum bei der Heranziehung von Einkommensteuererklärungen und bei der Angabe der Vermögenspositionen im Rahmen von Vermögensaufstellungen geschaffen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Ein unnötiger bürokratischer Aufwand kann in der Anwendung der Vorschrift des § 18 KWG vor diesem Hintergrund nicht gesehen werden.

5. Hält es die Bundesregierung für möglich, diesen bürokratischen Aufwand für mittelständische Unternehmen im Rahmen der Baseler Verhandlungen zu begrenzen?

Die deutsche Verhandlungsdelegation setzt sich dafür ein, dass die in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3523) formulierten Ziele durchgesetzt werden. Hierzu gehört auch, dass die Finanzierungsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen durch die Nutzung bankinterner Ratingverfahren nicht beeinträchtigt werden dürfen. Nach derzeitigem Stand zeichnet sich ab, dass die Verhandlungen aus deutscher Sicht erfolgreich abgeschlossen werden können.

Die Reform der Baseler Eigenkapitalübereinkunft stellt auf Eigenkapitalanforderungen ab, die dem tatsächlichen Adressenausfallrisiko angemessen sein sollen. Eine das tatsächliche Risiko eines Kreditverhältnisses berücksichtigende Eigenmittelanforderung kann aber nicht ohne die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Reform der Baseler Eigenkapitalübereinkunft Einfluss auf die Praxis zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern haben kann.

